

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Juristische Folgen von Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität -rechts-" für die Jahre 2018 und 2019

Laut der Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Abschnitt 207 Abs. 3 gilt eine Tat als politisch motiviert, "wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie (...) gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht beziehungsweise sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet".

Infolge der Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag wurde in § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) ein Zusatz vorgenommen, der seit 1. August 2015 in Kraft ist. Darin heißt es: "Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht (...)".

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/175 vom 10. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

Bei dem Begriff des Phänomenbereichs "Politisch motivierte Kriminalität -rechts-" handelt es sich um einen polizeilichen Begriff, der in justiziellen Statistiken keine Entsprechung hat. Statistische Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen daher im Justizbereich nicht vor.

Im Justizbereich gibt es jedoch die bundeseinheitliche Sondererhebung zu Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland, die teilweise den Fragestellungen nahekommende Antworten enthält.

Hinsichtlich der den Freistaat Thüringen betreffenden Ergebnisse der Sondererhebung zu Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten für die Jahre 2018 und 2019 wird auf die Anlage verwiesen.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren, die Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität -rechts-" betreffen, wurden bei den Staatsanwaltschaften in Thüringen in den Jahren 2018 und 2019 eröffnet (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK -rechts-, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)?

Antwort:

Die als Anlage beigefügten Ergebnisse der bundeseinheitlichen justiziellen Sondererhebung zu Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten enthalten jeweils in den Tabellen 1, 2 a und 2 b Angaben zu der Anzahl der im jeweiligen Quartal in Thüringen eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten, unterschieden nach bestimmten Tatvorwurfgruppen, Landgerichtsbezirken und danach, ob die Verfahren sich gegen bekannte oder unbekannte Beschuldigte richteten sowie zu der Anzahl der ermittelten Beschuldigten, unterschieden nach Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

2. In welchen Fällen von Straftaten PMK -rechts- wurde in den Jahren 2018 und 2019 durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst (aufgeschlüsselt nach Art der Erledigung, Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK -rechts-, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)?

Antwort:

Die als Anlage beigefügten Ergebnisse der bundeseinheitlichen justiziellen Sondererhebung zu Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten enthalten jeweils in Tabelle 4 Angaben zum Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren im jeweiligen Quartal in Thüringen, unterschieden nach Landgerichtsbezirken. Zur Anzahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, sie ist jedoch nicht geringer als die Summe der ausgewiesenen Verurteilungen, Freisprüche und sonstigen gerichtlichen Verfahrensbeendigungen (siehe Tabelle 4, Spalten 5 bis 7).

3. In welchen Fällen wurde durch die Staatsanwaltschaft in den Jahren 2018 und 2019 ein Auftrag zur Durchführung eines Täter-Opfer Ausgleichs (TOA) erteilt und mit welchem Ergebnis (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK -rechts-, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)?

Antwort:

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

4. Zu welchen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) auf Grund von Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität -rechts-" kam es in Thüringen in den Jahren 2018 und 2019 (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK -rechts-, Anzahl Verurteilte und Alter)?

Antwort:

Die als Anlage beigefügten Ergebnisse der bundeseinheitlichen justiziellen Sondererhebung zu Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten enthalten jeweils in Tabelle 4, Spalte 5 und Tabelle 5 Angaben zu Verurteilungen im jeweiligen Quartal in Thüringen, unterschieden nach Landgerichtsbezirken und nach der verhängten Sanktion.

5. In welchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft vor Gericht beantragt, die rassistischen oder sonstige menschenverachtenden Beweggründe der Täter/des Täters unter Anwendung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB strafverschärfend zu berücksichtigen (bitte aufschlüsseln wie unter Frage 1)?

Antwort:

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

6. Bei welchen Verurteilungen fand der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB Anwendung und wurden die rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe der Täter/des Täters entsprechend strafverschärfend berücksichtigt (bitte aufschlüsseln wie unter Frage 1)?

Antwort:

§ 46 StGB enthält Grundsätze der Strafzumessung, die bei jeder Verurteilung zu berücksichtigen sind. Im Übrigen liegen statistische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

7. In welchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft gemäß Abschnitt 207 RiStBV Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 die staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Abschlussentscheidung (zum Beispiel Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung) bei politisch motivierten Gewaltstraftaten -rechts- dem Bundeskriminalamt zur Auswertung übersandt (bitte aufschlüsseln wie unter Frage 1)?

Antwort:

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

8. In welchen anderen als im Phänomenbereich PMK -rechts- eingestuften Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 jeweils der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB hinsichtlich rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggründe oder Ziele strafverschärfend herangezogen (bitte einzeln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK -rechts-, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter aufschlüsseln)?

Antwort:

§ 46 StGB enthält Grundsätze der Strafzumessung, die bei jeder Verurteilung zu berücksichtigen sind. Im Übrigen liegen statistische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

In Vertretung,

von Ammon
Staatssekretär

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragestellerin und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.